

# **Darf man Gymnasiallehrer auf Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe "Zwangsversetzen"**

**Beitrag von „Meike.“ vom 7. Oktober 2018 14:01**

Wie ich schrieb.

Man muss es aber schon genau nehmen mit Auskünften zu diesem Thema, denn - wie gesagt - die dienstrechtlche Klaviatur ist nur für geübte Klavierspieler.

DAB werden in den Ämtern täglich bearbeitet. Und zwar auch überhaupt (einzelne hoffnungslose Juristen/Dezernenten stellen die Ausnahme dar) nicht nach dem Motto "Fristlos, formlos, fruchtlos", sondern - im Gegenteil - relativ gründlich. Sie gelten auch nicht als Störung des Schulfriedens, sondern als das, was sie sind: eine Beschwerde. Mal hat der Beschwerdeführer Recht, mal gibt es eine zweite Seite, die der Beschwerdeführer nicht erwähnt hat: immer wird die Gemengelage zumindest mal erhoben.

Zwangsversetzungen aufgrund einer DAB sind nicht nur rechtlich nicht vorgesehen, sie sind auch nicht üblich - und zwar schon deswegen, weil eine Versetzung eine rellaiv aufwändige Personalmaßnahme ist, mit Konsequenzen an zwei Dienststellen. Bei Dauerkonflikten mit dem Potential zu eskalieren, werden sie vereinzelt angeboten, können aber nicht gegen den Willen des Kollegen/Personalrates durchgesetzt werden, es sei denn alle pennen.

Was allerdings schon der Fall ist, ist, dass einen der Dienstherr jederzeit versetzen kann. Allerdings muss er - ggf. auf Antrag des Betroffenen - dem Personalrat die Notwendigkeit dieser Versetzung nachweisen können. Und wenn dann nur "ich mag diese Kollegennase nicht" übrig bleibt, wird es halt dünn. Dann kann die Maßnahme abgelehnt werden.